

sich Ref. beizufügen, der hochverehrte Herr Verfasser wolle in seinem unermüdlischen Eifer sein großes Talent und ausgebreitete Gelehrsamkeit auch den weiteren Errungenschaften auf diesem Gebiete widmen, und der Herr Verleger möchte seine vortreffliche Mitwirkung diesem herrlichen, edlen Unternehmen auch fernerhin angeheißen lassen. Das gebildete Publikum im weitesten Sinne des Wortes wird jedwede nach bisheriger Weise durchgeführte Mittheilung aus jenem Bereiche gewiß mit dankbarster Freude begrüßen.

Prag.

Universitäts-Professor Dr. Leo Schnedorfer.

- 5) **Praelectiones Juris communis**, quas iuxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani Franciscus **Santi**, Professor. **Liber III. IV. V.** Ratisbonae. Pustet 1886; 398, 248, 151 pag. Preis M. 3.30 = fl. 2.04, M. 2.40 = fl. 1.49, M. 1.40 = 87 fr.

Schnell sind den beiden ersten Bänden die drei das Werk abschließenden Bände nachgefolgt. Diese enthalten eine fortlaufende Erklärung des 3. bis 5. Buches der Decretalen. Die Methode ist selbstverständlich dieselbe geblieben, wenn auch der Tod des Verfassers dazwischen getreten war. Von besonderem Interesse sind die ersten Titel des 3. Buches und das 4. Buch. Die auf die rechtliche Ordnung der civilrechtlichen Verhältnisse der Cleriker sich beziehenden Titel des 3. Buches haben heute vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus ihre Bedeutung verloren, deren Verständniß ist ohne romanistische Vorstudien geradezu unmöglich. Der Darstellung des Ordensrechtes hätte ein größerer Raum zugemessen werden sollen, da es nicht ohne Reiz gewesen wäre, eine zusammenfassende Darstellung aus der Hand eines so gewiegten römischen Praktikers, wie Santi war, zu besitzen. Bei der Behandlung des 4., dem Eherechte gewidmeten Buches zeigt sich so recht die Unzulänglichkeit des alten Systems. Im ersten Titel de sponsalibus et matrimonio ist nicht nur von den Eheverlöbnissen, sondern nach einander vom Begriffe der Ehe, der Jurisdiction der Kirche in Ehefachen, den Hindernissen im allgemeinen, im einzelnen vom Hindernisse des Irthums, des Zwangs, der Entführung, des Mangels der Taufe und endlich von den gemischten Ehen die Rede. Ueberrascht hat mich die Besprechung der gemischten Ehen, welche auch für Anfänger als unzureichend bezeichnet werden muß. In einem Anhang ist von den Ehedispenen und zwar in übersichtlicher, klarer Weise die Rede. Im 5. Buche wird das Strafrecht dargestellt; auch hier zeigt sich die Decretalenordnung als eine veraltete und den geänderten Verhältnissen der kirchlichen Jurisdiction nicht mehr entsprechend. Abgesehen davon ist die Darstellung des Rechtes eine im großen Ganzen präcise. Ein Index erleichtert den Gebrauch des Werkes.

Graz.

Universitäts-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.